

Satzung BDKJ Kreisverband Olpe e.V.

§1 Organisation

1. Der Regionalverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in den Grenzen des Kreises Olpe wird von den Jugendverbänden in der Region gebildet.

§2 Name, Verbandszeichen

1. Der Regionalverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Kreisverband Olpe“, kurz „BDKJ Kreisverband Olpe“ mit dem Zusatz eingetragener Verein („e.V.“).

2. Er hat seinen Sitz in Olpe und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Das Verbandszeichen des Kreisverbandes entspricht dem von der BDKJ-Hauptversammlung festgelegten Zeichen.

5. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§3 Zweck

1. Die vorrangige Aufgabe des BDKJ Kreisverbandes Olpe ist die Interessenvertretung des BDKJ und seiner Jugendverbände in Kirche, Gesellschaft und Staat sowie der Einsatz für die Belange und Interessen junger Menschen und die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit.

2. Im Einvernehmen mit anderen Trägern katholischer Jugendarbeit kann der BDKJ Kreisverband Olpe auch deren Interessen vertreten und deren Tätigkeit mit der Arbeit der Jugendverbände vernetzen.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.

2. Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der regionalen Aufgaben der katholischen Jugendarbeit und Jugendpastoral des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendhilfe durch.

3. Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

4. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.

6. Den Mitgliedern des Vorstands kann für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses des Verwaltungsrates gewährt werden.

7. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, begünstigt werden.

§ 5 Jugendverbände

1. Die Jugendverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

2. Die Jugendverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiter/innen durch.

3. Dies sind zurzeit die Ortsgruppen der:

a) Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg

DPSG Stamm St. Margaretha, Attendorn-Ennest
DPSG Stamm Vinzenz Pallotti, Olpe

b) Malteser Jugend

Malteser Jugend Lennestadt
Malteser Jugend Olpe

c) Katholischen junge Gemeinde

KjG Drolshagen
KjG Drolshagen-Hützemert
KjG Finnentrop-Lenhausen
KjG Kirchhundem-Benolpe
KjG Olpe

d) Kolpingjugend

Kolpingjugend Grevenbrück
Kolpingjugend Heggen

e) Katholische Landjugend Bewegung

KLJB Attendorn-Lichtringhausen
KLJB Rahrbachtal

e) Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

BdSJ Altenhof
BdSJ Hünsborn
BdSJ Ottfingen
BdSJ Wenden

f) DJK-Sportverband e.V.

DJK Sportfreunde Bonzel e.V.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Gliederungen der Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet oder im Diözesangebiet des Erzbistums Paderborn, die im Gebiet des Kreises Olpe tätig sind, sind Jugendverbände des Kreisverbandes.

2. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden setzt voraus:

a. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,

b. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ-Bundesverbandes und der Ordnungen des BDKJ-Diözesanverbandes,

c. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ-Kreisverband,

d. Jugendverbände auf Kreisebene müssen mindestens aus 15 Mitgliedern bestehen.

e. Feststellung der Erfüllung der Prinzipien der Ehrenamtlichkeit, Selbstbestimmung, demokratischen Grundhaltung und Freiwilligkeit auf Basis der von der BDKJ Diözesanversammlung definierten Kriterien.

f. Die Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied. Ein Mitgliedsbeitrag für auf Diözesan- oder Bundesebene anerkannte Mitgliedsverbände wird nicht erhoben. Mitgliedsverbände, die nur Mitglied des Kreisverbandes Olpe sind, zahlen einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Kreisversammlung, entsprechend den Vorgaben des BDKJ Bundesverbandes entscheidet.

j. Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedbeitrag zahlen, der von der Kreisversammlung auf Basis der Beschlusslage der BDKJ Hauptversammlung beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.

3. Jugendverbände sollen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand des BDKJ Kreisverbandes mitteilen, der sie auf die Vereinbarkeit mit der Satzung überprüft.

§ 7 Aufnahme

1. Jugendverbände können von der Kreisversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Ein Antrag ist in schriftlicher Form an den BDKJ Kreisvorstand zu stellen.

2. Der Kreisvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem der Jugendverbände zu empfehlen.

3. Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in den Kreisverband bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Kreisversammlung den Diözesanversammlung anrufen.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ-Kreisverband Olpe ruhen lassen.

2. Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ-Kreisverbandes seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft. Die notwendigen Feststellungen hat der BDKJ-Kreisvorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.

4. Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
- b) Auflösung des Jugendverbandes oder
- c) Ausschluss.

2. Jugendverbände können von der Kreisversammlung auf Antrag des BDKJ-Vorstandes oder der Leitung eines Jugendverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser

- a) die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
- b) das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
- c) die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
- d) mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

3. Die Kreisversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet und in der Erzdiözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

4. Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden des Kreises.

§10 Organe und Gremien

1. Die Organe des Kreisverbandes Olpe sind:

- a) die Kreisversammlung
- b) der Kreisvorstand
- c) und der Verwaltungsrat

§11 Kreisversammlung

1. Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes.

2. Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind

- a) je ein Vertreterinnen/Vertreter der in der Region bestehenden Ortsgruppen der Jugendverbände, in denen Leistungen der Jugendarbeit erbracht werden (aktive Ortsgruppen). Die Ortsgruppen können innerverbandlich ihr Stimmrecht an die mittlere Ebene ihres jeweiligen Jugendverbandes delegieren.

Über die Wahrnehmung des Stimmrechts durch die Ortsgruppen ist der jeweilige Diözesanverband durch den Regionalvorstand zu unterrichten.

Legt der jeweilige Diözesanverband fest, dass das Stimmrecht dieses Jugendverbandes nur von der mittleren Ebene des Verbandes wahrgenommen werden darf, so ist der jeweilige Kreisverband an diese Entscheidung gebunden.

Sollte ggf. keine mittlere Ebene des jeweiligen Jugendverbandes vorhanden sein, kann die Abstimmung zur Delegationsform innerverbandlich mit der Diözesanleitung/Diözesanvorstand des jeweiligen Jugendverbandes erfolgen.

- b) die gewählten Mitglieder des Kreisvorstands.
- c) Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter*innen der Jugendverbände darf 67 v.H. nicht unterschreiten.

3. Beratende Mitglieder der Kreisversammlung sind

- a) ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes,
- b) Personen, die im Auftrag des BDKJ Mandate in der kirchen- und/oder jugendpolitischen Interessenvertretung wahrnehmen,

- c) die Referentin / der Referent bzw. die Referentinnen / die Referenten für Jugend und Familie des Dekanats Südsauerland,
- d) der / die Dekanatsjugendseelsorger/in und

e) ein Vertreter / eine Vertreterin der anderen Träger katholischer Jugendarbeit im Kreisverband, soweit Aufgaben entsprechend § 3 Abs. 2 wahrgenommen werden.

f) Personen, die im Auftrag des Kreisvorstandes bestimmte Referententätigkeiten wahrnehmen.

g) Mitglieder des Verwaltungsrates des BDKJ Kreisverbandes Olpe e.V.

h) Je zwei Vertreter der Jugendverbände, die nur den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen

4. Aufgaben der Kreisversammlung:

Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Die Sicherstellung der Wahrnehmung der Interessenvertretung
- b) die Beratung und Beschlussfassung zu § 3
- c) die Beschlussfassung über die Satzung und die Geschäftsordnung des Kreisverbandes, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- d) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Jugendverbänden des Kreises,
- e) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Kreisvorstands,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts des Kreisvorstands,
- g) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates entsprechend § 13 Ziffer 2,
- h) die Entgegennahme des Berichts des Verwaltungsrats zur Jahresrechnung des Kreisverbandes,
- i) die Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstands und die Entlastung des Verwaltungsrats,
- j) die Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und Einrichtungen des Kreisverbandes und
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbands.

5. Einberufen der Kreisversammlung

- a) Die Kreisversammlung wird vom Kreisvorstand in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Kreisversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung dies in Textform unter der Angabe der Gründe verlangt.
- b) Der Vorstand legt die vorläufige Tagesordnung fest. Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand bis zu 14 Tage vor Beginn der Kreisversammlung schriftlich mitgeteilt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- c) Die Kreisversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.
- d) Bei Abwahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Kreisverbandes ist die Kreisversammlung mit einer Frist von mindestens 28 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- e) Die Kreisversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

6. Vorsitz, Beschlussfassung und Protokollierung der Kreisversammlung

- a) Die Leitung und Protokollführung der Kreisversammlung obliegt dem Kreisvorstand.
- b) Der Kreisvorstand kann die Sitzungsleitung und die Protokollführung der Kreisversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.
- c) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 - 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 - 2. Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung.
- d) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder im Versammlungsraum anwesend sind und die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendverbände mindesten eine Stimme mehr als der gewählte Vorstand wahrnehmen.

1. Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.
2. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden. Es ist ausschließlich die Feststellung der Beschlussfähigkeit möglich.
3. Wird die Kreisversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist sie in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge der Beschlussunfähigkeit unerledigten Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Kreisvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Diese Kreisversammlung bedarf einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
- e) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.
- f) Auf Antrag können Gegenstände neu in die Tagesordnung aufgenommen, von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- g) Über jede Kreisversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Kreisvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Kreisversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Zustellung in Textform beim Kreisvorstand gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird. Der Kreisvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Kreisversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, über die die nächste Kreisversammlung entscheidet.

§12 Kreisvorstand

1. Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind
 - a) die Leitung des BDKJ Kreisverbandes,
 - b) die Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat, insbesondere gegenüber den Jugendämtern im Gebiet des Kreisverbandes,
 - c) die Mitarbeit im BDKJ-Diözesanverband und
 - d) die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung und der Organe des BDKJ in der Erzdiözese und im Bund.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes sind drei Frauen und drei Männer, von denen eine bzw. einer das Amt der geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, die oder der hierfür besonders qualifiziert ist. Sie bilden zusammen den Gesamtvorstand. Die Mitglieder des Kreisvorstandes müssen volljährig sein. Die Person, die das Amt der geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt führt die Amtsbezeichnung, geistliche Leiterin bzw. geistlicher Leiter, die weiteren Mitglieder des Kreisvorstands führen die Amtsbezeichnung Kreisvorsitzende bzw. Kreisvorsitzender. Die Kandidatur zur geistlichen Verbandsleitung bedarf der Zustimmung des Diözesanseelsorgers. Der BDKJ-Diözesanseelsorger beauftragt nach erfolgter Wahl die geistliche Leiterin bzw. den geistlichen Leiter mit der Aufgabe, dieses Amt im Kreisverband wahrzunehmen.
- (3) Den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 (2) BGB bilden die Mitglieder des Kreisvorstands, die nicht Geistliche Leitung sind. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Dem erweiterten Vorstand gehört zusätzlich die Geistliche Leitung an. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB verantwortet die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er ist insbesondere zuständig für die Erstellung des Rechenschafts- und Finanzberichts, die Aufstellung des Jahresetats und des Jahresabschlusses, die Vermögensverwaltung, die Trägerschaft von Einrichtungen sowie die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel der Jugendhilfe.

4. Die Mitglieder des Kreisvorstands werden für die Dauer von zwei Jahren geheim gewählt.
5. Der Kreisvorstand kann weitere beratende Mitglieder berufen.
6. Ist der Kreisvorstand nicht besetzt, so ruft der BDKJ Diözesanvorstand die Kreisversammlung ein. Die Kreisversammlung kann Beauftragungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 aussprechen. Die Wahrnehmung der Finanzverantwortung obliegt in diesem Fall treuhänderisch dem Verwaltungsrat.
7. Von den Sitzungen des Kreisvorstandes sind Protokolle anzufertigen. Dazu wird eine Protokollführerin bzw. ein Protokollführer benannt oder der Vorstand delegiert die Aufgabe.
8. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
9. Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben im Rahmen der Führung laufender Geschäfte eines*r Geschäftsführers*in bedienen. Dem*der Geschäftsführer*in steht im Rahmen des bei seiner*ihrer Bestellung durch den Kreisvorstand genau bestimmten Wirkungskreises Vertretungsvollmacht im Sinne des § 30 BGB zu. Er*Sie ist damit einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt, dies bezieht sich auf alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten. Diese muss beim Amtsgericht eingetragen werden

§ 13 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist zuständig für alle Rechts- und Finanzgeschäfte des Kreisverbandes.

Dem Verwaltungsrat obliegt

- a. die Beratung des Vorstandes bei der Führung der Vereinsgeschäfte,
- b. die Prüfung der Jahresrechnung (Bilanz) bzw. die Beauftragung einer externen Prüfung und Abgabe einer Beschlussempfehlung an die Kreisversammlung,
- c. die Beschlussfassung über folgende Gegenstände:
 - i. Etat des Vereins inkl. des Stellenplans,
 - ii. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen auf die Dauer von mehr als einem Jahr, Darlehns- und Schenkungsverträgen sowie von Arbeitsverträgen außerhalb des Stellenplans,
 - iii. Tätigkeit von Investitionen außerhalb des Etats ab einer Höhe von 3.000 €,
 - iv. Erwerb, Veräußerung, Belastung, Veränderung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken und
 - v. Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Vereins grundlegend verändern.
 - vi. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Angestellten des Kreisverbandes, insoweit der Kreisvorstand nicht erklärt Funktionen der Dienst- und Fachaufsicht wahrnehmen zu wollen.
 - vii. Die Sicherstellung einer satzungsgemäßen Antragsstellung und Verwendungsnachweisführung für die Bewirtschaftung öffentlicher und kirchlicher Mittel.

Diese Aufgabenzuweisung betrifft ausschließlich das Innenverhältnis. Nach außen hin wird der Verein auch insoweit durch den geschäftsführenden Kreisvorstand vertreten, wobei dieser an die Beschlüsse des Verwaltungsrates, die in seiner Zuständigkeit liegen, gebunden ist. Der Verwaltungsrat hat ein unbegrenztes Recht auf Auskunft und Einsichtnahme.

2. Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 16 stimmberechtigten Mitgliedern.

a) Bis zu zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisvorstands, welche dieser aus seinen Reihen benennt, sind geborene Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Geistliche Leiter kann nicht benannt werden.

b) Ist entsprechend § 12 (9) ein*e Geschäftsführer*in durch den Kreisvorstand benannt ist, ist diese*r geborenes Mitglied des Verwaltungsrates.

c) Bis zu 13 Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Kreisversammlung gewählt.

d) Angestellte des BDKJ Kreisverbandes sind von der stimmberechtigten Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ausgeschlossen.

3. Er wählt für zwei Jahre aus seinen Reihen

a) eine*n Vorsitzende*n

b) eine*n stellvertretenden Vorsitzende*n

4. Der / die Vorsitzende oder in seiner Vertretung der / die stellvertretende Vorsitzende beruft die Verwaltungsratssitzung ein und leitet diese.

5. Gäste können vom Verwaltungsratsvorsitz eingeladen werden. Ihnen kann Rederecht gewährt werden.

6. Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal jährlich.

7. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls zu erstellen und vom Protokollanten / von der Protokollantin und dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitglieder des Kreisvorstands, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sind, in Textform zu versenden.

8. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

9. Näheres regelt die von der Kreisversammlung beschlossene Geschäftsordnung. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§14 Kirchenrechtliche Einordnung

1. Unbeschadet der zivilrechtlichen Rechtsform als e. V. handelt es sich kirchenrechtlich um einen privaten nicht-rechtsfähigen kanonischen Verein. Er unterliegt der Aufsicht des Erzbistums Paderborn.

2. Für den Verein und seine Gliederungen gelten:

(1) die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse,

(2) das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn (KDG),

(3) die diözesane Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,

(4) die diözesanen Regelungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch, in ihren jeweils gültigen Fassungen.

3. Für den BDKJ Kreisverband gilt das kirchliche Datenschutzrecht entsprechend dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn (KDG) in der jeweils gültigen Fassung.

§15 Abstimmungsregeln

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

2. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller möglichen stimmberechtigten Mitglieder.

3. Bei Änderungen der Satzung und bei der Auflösung des BDKJ Kreisverbandes entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, bei der Auflösung jedoch mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

4. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

5. Sofern die Satzung keine Regelungen vorsieht, sind die Diözesansatzung, Geschäftsordnung und die Wahlordnung des BDKJ Diözesanverbandes bindend.

§16 Digitale Sitzungsformen

- (1) Grundsätzlich können die Organe und Gremien des BDKJ-Kreisverbandes mit Hilfe digitaler Medien tagen.
- (2) Per Beschluss kann der Regionalvorstand entscheiden, ob die Versammlung mit Hilfe digitaler Medien tagt. Diese ist dabei an die aktuellen rechtlichen Bestimmungen des BGB gebunden.
- (3) Wer alle Mitwirkungsrechte wahrnehmen kann, ist anwesend.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Sollte es keine Geschäftsordnung geben, gilt die Geschäftsordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn.

§17 Änderungen der Satzung des Kreisverbandes. Auflösung des Kreisverbandes

1. Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Kreisverbandes Olpe bedürfen der Mehrheit entsprechend § 16 Ziffer 3 sowie der Genehmigung durch den BDKJ-Diözesanvorstand und das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn.

2. Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des BDKJ Kreisverbandes geht das Vermögen an das „BDKJ Diözesanverband Paderborn e.V.“ (Amtsgericht Paderborn, VR 662), der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe im Gebiet des Kreises Olpe zu verwenden hat.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Kreisversammlung am 04.09.2021 und Genehmigung durch den BDKJ-Diözesanvorstand und durch das Erzbischöfliche Generalvikariat in Kraft.



Tim Lukas Schäfer
(BDKJ Vorstand)



Michelle Neuschulte
(BDKJ Vorstand)



Christina Schneider
(geistl. Leiterin)



Andreas Stein
(Geschäftsführer)